Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse: „Tageblatt", Riesa. **Amtsblatt** Fernsprechstelle Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

№ 173. Freitag, 28. Juli 1916, abends. 69. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends ½7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabetages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundschrift-Zeile (7 Silben) 20 Pf., Ortspreis 15 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittelungsgebühr 20 Pf. Feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hähnel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Abgabe von Fleischmarken für Hasen.

Hasen sind beim Verkauf im Fell und beim Selbstverbrauch mit einem Durchschnittsgewichtssatz von 1000 g in Anrechnung zu bringen; für **einen Hasen sind also zehn Fleischmarken** abzugeben.

Dresden, den 26. Juli 1916. 1206 II B III

Ministerium des Innern. 3540

Bienenzucker.

Diejenigen Imker, die ihren Zuckerbedarf nicht bereits unmittelbar bei dem Bienenwirtschaftlichen Hauptvereln oder einem der ihm angeschlossenen Zweigvereine angemeldet haben, werden im Verfolg einer Ministerial-Verordnung aufgefordert, ihre Anträge auf Zuweisung von Zucker zur Bienenfütterung zu erneuern und zwar unter Benutzung der bei den Gemeindebehörden zu entnehmenden Vordrucke.

Die Angaben in den Anträgen sind von den Gemeindebehörden zu prüfen und zu bescheinigen.

Die Anträge sind

spätestens bis 1. August lfd. Jahres

hierher einzureichen, alle später eingehenden bleiben unberücksichtigt.

Großenhain, am 27. Juli 1916.

1222 d F II. Der Kommunalverband.

Im Anschluß und in Abänderung der Bekanntmachung des Kommunalverbands vom 11. Juli dieses Jahres, **Reise- und Gasthausbrotscheine betr.**, wird folgendes bekanntgegeben:

1. Die sächsischen Reisebrotscheine gelten außer in den in § 3 Absatz 2 genannten Bundesstaaten auch in dem Herzogtum Sachsen-Coburg. Dementsprechend berechtigen die von diesem Staate ausgegebenen Reisebrotmarken auch zum Bezuge von Brot und Weißbrot innerhalb des Königreichs Sachsens.

Die übrigen Bestimmungen der vorgedachten Bekanntmachung vom 11. dieses Monats finden entsprechende Anwendung.

2. Die Bestimmung in § 5 Absatz 2 der Bekanntmachung vom 11. dieses Monats wird dahin abgeändert, daß, nachdem nach einer neuerlichen Anordnung der württembergischen Landesversorgungsstelle auch bei vorübergehendem Aufenthalt in Württemberg — ohne Rücksicht auf dessen Dauer — württembergische Brotkarten oder -Marken **gegen Abmeldeschein** nicht mehr verabfolgt werden dürfen, bei Reisen nach Württemberg auch zu vorübergehendem Aufenthalt Brotkartenabmeldescheine nicht mehr auszustellen sind, vielmehr die entsprechenden Mengen sächsische Reisebrothefte gegen Rückgabe der entsprechenden Brotmarken hier einzutauschen und mitzunehmen sind.

Großenhain, am 25. Juli 1916.

954 d F II. Der Kommunalverband.

Regelung des Fleischverkehrs in Gast- und Speisewirtschaften und ähnlichen Betrieben.

Infolge der Neuregelung des Fleischverkehrs wird § 14 Abs. 1 der Bekanntmachung vom 11. April lfd. J. Ziffer 3 unter II C 2 der Bekanntmachung vom 19. April und § 4 Absatz 1 der Bekanntmachung vom 2. Juni dieses Jahres aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt.

I.

Die Inhaber von Gast- und Speisewirtschaften und ähnlichen Betrieben erhalten Fleischkarten nur für den eigenen Bedarf und den ihres Personals.

Für die ständigen Verpflegungsgäste werden ihnen Fleischbezugsausweise erteilt (siehe II). Wegen des Bezugs von Fleisch für ihren sonstigen Betrieb bewendet es bei den Bestimmungen in § 4 Absatz 2 und 3 der Bekanntmachung vom 2. Juni 1916.

II.

In Gast- und Speisewirtschaften und ähnlichen Betrieben dürfen Fleisch und Fleischspeisen nur gegen Fleischmarken verabfolgt werden.

Die von den Gästen vereinnahmten Fleischmarken sind am Montag jeder Woche an die Gemeindebehörden abzuliefern und zwar die für Fleisch eingenommenen von den für Wild und Konserven vereinnahmten Marken getrennt, je in Päckchen von 50 Stück abgezählt.

Dabei ist jedesmal die Zahl der in der verflossenen Woche vorhanden gewesenen ständigen Tischteilnehmer und der noch vorhandene Vorrat an Fleisch und Fleischwaren anzugeben.

Die Gemeindebehörde stellt hiernach über die durch Marken nachgewiesene Menge unter Anrechnung der Fleischvorräte einen Fleischbezugsausweis für die mit dem Tage der Ablieferung beginnende Woche nach untenstehendem Muster aus. Hierbei wird auf die für Fleisch abgelieferten Karten ein Zuschlag von 15 %, für Knochenverlust gewährt.

Für die ständigen Tischteilnehmer ist die sicher zu stellende Fleischmenge (125 gr wöchentlich) zu Grunde zu legen.

Dieser Fleischbezugsausweis ist bei der Anmeldung des Bedarfs in Kundenliste A mit vorzulegen und bei der Entnahme von Fleisch usw. an die Verkaufsstelle abzugeben. Wird nur ein Teil der zulässigen Menge entnommen, so ist von dem Verkäufer auf der Rückseite des Ausweises die entnommene Menge in unverwischbarer Schrift abzuschreiben und durch Unterschrift zu bestätigen.

III

Gleichzeitig wird die Bestimmung unter III der Bekanntmachung vom 4. Juni dieses Jahres besonders noch eingeschärft, wonach die Verabreichung von mit Fleisch belegten Broten und Semmeln in Gast- und Speisewirtschaften usw. nur gegen Abgabe von Fleischmarken erfolgen darf.

Großenhain, am 22. Juli 1916.

F II. Der Kommunalverband.

Muster.

Fleischbezugsausweis.

Vorderseite.

Der . . . . . .
in . . . . . ist berechtigt, in der Woche
vom . . . . . bis . . . . . .
. . . . Pfund . . . . gr Fleisch, Fleischwaren, Wurst, Speck oder Rohfett } auf Kundenliste A
oder
. . . . Pfund . . . . gr Wildfleisch, Kalbs- oder Schweinskopf oder Fleischkonserven
anzumelden und zu entnehmen.

Ort (Datum)

(Stempel) _____ Die Gemeindebehörde.

Rückseite.

Entnommen wurden

am . . . / . . . 16 . . . Pfd. . . . gr Fleisch, Fleischwaren, Wurst, Speck oder Rohfett*) Wildfleisch, Kalbs- oder Schweinskopf, Fleischkonserven

am . . . / . . . 16 . . . Pfd. . . . gr Fleisch, Fleischwaren, Wurst, Speck oder Rohfett*) Wildfleisch, Kalbs- oder Schweinskopf, Fleischkonserven

u. s. w.

*) Das Nichtzutreffende ist wegzustreichen.

Ausgabe der Fettkarten.

Die Ausgabe der Fettkarten erfolgt

Montag, den 31. Juli 1916,
vormittags von 8—10 Uhr

in den bereits bekannten Brotkartenausgabestellen gegen Vorlegung der Brotausweiskarten.

Der Rat der Stadt Riesa, den 28. Juli 1916. Gzm.

Die Königliche Amtshauptmannschaft zu Großenhain hat genehmigt, daß

a. das neugebildete Flurstück 478a des Flurbuchs für Gröba, 6,8 a groß, und
b. ein Trennstück des Flurstücks 478 in Gröba von 1 a, verschmolzen mit Flurstück 492 (öffentlicher Weg),

aus dem Rittergutsbezirk Gröba aus- und in den Gemeindebezirk Gröba einbezirkt werden.

Gröba, am 27. Juli 1916. Der Gemeindevorstand.

Wir nehmen Bezug auf die Bekanntmachung der kommandierenden Generäle der stellv. Generalkommandos XII und XIX vom 12. Juli dieses Jahres und weisen hierdurch ganz besonders daraufhin, **daß vom 12. August 1916 ab die weitere Benutzung von Fahrradbereifungen ohne besondere Erlaubnis verboten ist.**

Die Erlaubnis zur weiteren Benutzung der Fahrradbereifungen muß unter Ausfüllung eines vorgeschriebenen Vordrucks, der im Gemeindeamt, Zimmer Nr. 3, zu entnehmen ist, **sofort** beantragt werden. Dort können auch die erlassenen Bestimmungen eingesehen und gewünschte Auskünfte eingeholt werden.

Gröba (Elbe), am 28. Juli 1916. Der Gemeindevorstand.

Freibank Riesa.

Morgen **Sonnabend, den 29. Juli, von vormittags 9 Uhr ab**, gelangt auf der Freibank im städtischen Schlachthof **Rindfleisch**, roh und gekocht, zum Preise von 1,20 Mk. pro ½ kg gegen Fleischmarken zum Verkauf.

Fleisch erhalten die Inhaber von Nr. 294 bis ca. 650.

Riesa, am 28. Juli 1916. Die Direktion des städt. Schlachthofes.

Oertliches und Sächsisches.

Riesa, den 28. Juli 1916.

— Die Beisetzung des Reichstagsabgeordneten Dr. Oertel fand gestern nachmittag auf dem Friedhof zu Fördergersdorf bei Tharandt statt. Ueberaus zahlreich war die Schar der Freunde, die herbeigeeilt waren, um dem Verstorbenen das letzte Geleit zu geben, und so gestaltete sich die Feier zu einer imposanten Trauerkundgebung. Im Trauerhause in Spechtshausen fand im engsten Familienkreise eine Feier statt, bei der Herr Pfarrer Ludwig aus Großbothen tiefempfundene Worte des Trostes an die Angehörigen richtete. In dem langen Trauerzuge waren zu bemerken: Die Reichstagsabgeordneten Dr. Rösicke, Graf Westarp, Lic. Mumm, Siebenbürger (als feldgrauer Offizier), die Mitglieder der Ersten Ständekammer Geheime Oekonomieräte Steiger, Kleinbautzen, und Steiger, Leutewitz, die Abgeordneten der Zweiten Ständekammer Hofrat Dr. Böhme, Oberlandesgerichtsrat Dr. Mangler, Oekonomierat Schade, Gärtitz, Friedrich, Hirschfeld, Oswin Schmidt, Freiberg, Born, Kühnitsch, und Harter, ferner Geheimer Oekonomierat Andrä, Braunsdorf, Professor Dr. Hamann als Vertreter des Sachsenvereins in Berlin, Direktor Telge von der „Deutschen Tageszeitung". Nachdem Pfarrer Dr. König (Fördergersdorf) ein treffliches Lebensbild des Verstorbenen gezeichnet und seines sinnigen Familienlebens gedacht hatte, widmeten ehrende Nachrufe im Namen des Bundes der Landwirte und der „Deutschen Tageszeitung" Dr. Rösicke, im Namen der konservativen Fraktion des Reichstages Reichstagsabgeordneter Graf Westarp und im Namen der Mitglieder des Bundes der Landwirte im Königreich Sachsen Geheimer Oekonomierat Andrä (Braunsdorf). Für die Mitglieder des Bundes der Landwirte in Württemberg sprach Landtagsabgeordneter Theodor Körner. Im Namen und Auftrage der konservativen Fraktion der Zweiten sächsischen Ständekammer hielt Landtagsabgeordneter Direktor Schmidt einen herzlichen Nachruf. Nachdem noch der Bruder des Verstorbenen, Landtagsabgeordneter Pfarrer Oertel in Crimmitschau, ein herzliches Lebewohl dem heimgegangenen Bruder gewidmet und darauf hingewiesen hatte, wie jederzeit Glaube, Liebe und Hoffnung als Dreigestirn über dem Wirken des Heimgegangenen geleuchtet hätten und wie der Verstorbene jederzeit die Weltanschauung der Familie Oertel männlich vertreten und damit erreicht habe, daß der Name Oertel ein Programm im deutschen Vaterlande geworden sei, wurde die Feier mit Gebet und Segen des Geistlichen geschlossen.

— Die Felddiebstähle haben in letzter Zeit außerordentlich überhandgenommen. Meist werden die Früchte schon in halbreifem Zustande weggenommen, die Felder sinnlos verwüstet, oft ganze Kartoffelzeilen herausgerissen und die Stauden nach Entfernung der größeren Früchte einfach weggeworfen. Auf Getreidefeldern werden die Aehrenspitzen abgeschnitten und viel mehr Getreide zertrampelt, als der Dieb gewinnt. Eine Anzahl von Gutsbesitzern aus Dresdner Vororten hat deshalb die Dresdner Polizeidirektion ersucht, ihre Beamten zu unnachsichtlicher Verfolgung der Felddiebe anzuhalten. Auch werden die Feldeigentümer, die bisher fast stets Rücksicht genommen haben, künftig schonungslos in allen Fällen Strafantrag stellen.

—* Das Kriegsernährungsamt veröffentlicht im „Reichsanzeiger" eine Bekanntmachung, wonach die Bewirtschaftung der Hülsenfrüchte nach Maßgabe der früher erlassenen Verordnungen einer unter dem Namen Reichshülsenfruchtstelle zu bildenden Abteilung der Zentraleinkaufsgesellschaft übertragen wird. Das gleiche geschieht auch mit der Bewirtschaftung von Buchweizen und Hirse nach Maßgabe der früher erlassenen Verordnung.

—* (Amtlich.) Nach einer Bekanntmachung des Bundesrates vom 27. Juli 1916 dürfen die im Inland gewonnenen und aus dem Auslande einschließlich der besetzten Gebiete eingeführten Stengel der brennenden langstieligen Brennnessel nur an die Nesselfaserverwertungsgesellschaft m. b. H. Berlin W 66, Wilhelmstraße 91 oder an die von ihr ermächtigten Stellen oder von Behörden errichteten Sammelstellen abgesetzt werden. Die Eigentümer oder Besitzer der Nesselfaser können der Verwertungsgesellschaft eine Abnahmefrist von mindestens 4 Wochen setzen, nach deren Verlauf die Absatzbeschränkung erlischt. Der Höchstpreis ist zunächst auf 14 Mk. für den Doppelzentner festgesetzt. Er kann vom Reichskanzler geändert werden.

—§§ Gründung eines sächsischen Kriegsernährungsamtes. Im sächsischen Ministerium des Innern sind augenblicklich Vorbereitungen im Gange, die darauf abzielen, die jetzt bei diesem Ministerium bestehende Abteilung für Ernährungsfragen auszubauen und auf eine